

99020027001000

Heruntergeladen am 07.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/106810/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99020027001000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Bergfreie Bodenschätze; Beantragung einer Erlaubnis zur Aufsuchung
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Bergrecht
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	01.10.2024

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bbergg/BJNR013100980.html#BJNR013100980BJNG000400315 https://www.gesetze-im-internet.de/bbergg/BJNR013100980.html#BJNR013100980BJNG000400315
Teaser	Sie können für die Aufsuchung von bergfreien Bodenschätzen eine bergrechtliche Erlaubnis beantragen.
Volltext	Bergfreie Bodenschätze wie Erdwärme, Erdgas und Erdöl, Erze und Kohle, Salz und Sole gehören nicht zum Grundeigentum. Für die Aufsuchung dieser Bodenschätze erteilt der Freistaat auf Grundlage des Bundesberggesetzes einen Rechtstitel, der Grundlage für alle Tätigkeiten ist, die bergrechtliche Erlaubnis. Auf Antrag wird die bergrechtliche Erlaubnis zur Aufsuchung eines bergfreien Bodenschatzes für maximal fünf Jahre erteilt. Verlängerungen um weitere drei Jahre sind möglich, soweit notwendig und die Aufsuchungsarbeiten planmäßig in Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie umgesetzt wurden. Die bergrechtliche Erlaubnis gibt ein ausschließliches Recht an den Rechtsinhaber zur Aufsuchung. Damit nicht verbunden ist eine konkrete Genehmigung z. B. für das Bohren. Diese erfordert eigene Genehmigungsverfahren. Diese Rechtstitel verschaffen Investitions- und Rechtssicherheit. Hierüber kann der Freistaat die Aufsuchung entsprechend steuern.
Erforderliche Unterlagen	• Technisches Arbeitsprogramm (möglichst mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie vorab abstimmen) • Nachweis der Finanzierung (über Eigenkapital, Kredite, verbindliche Investitionszusagen)

Modul	Sachverhalt
	• Erlaubniskarte • Erklärung, dass Ergebnisse dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie vorgelegt werden
Voraussetzungen	Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen sowie Personenhandelsgesellschaften. Der Antragsteller sollte mit der technischen Materie der Aufsuchung vertraut sein, Zuverlässigkeit entsprechend gegeben sein und die Finanzierung der Arbeiten nachweisen können.
Kosten	bis 3.500 EUR
Verfahrensablauf	Der Antrag muss beim Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie schriftlich oder elektronisch eingereicht werden. Die Erlaubniskarte muss analog eingereicht werden aufgrund des Urkundscharakters. Im Verfahren werden die entsprechenden Behörden in ihrem Aufgabenbereich beteiligt. In komplexen Fällen werden Gutachten angefordert.
Bearbeitungsdauer	Bei vollständigen Anträgen beträgt die Bearbeitungsdauer etwa 2 Monate.
Frist	keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	Anträge sollten vorab mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie abgestimmt werden, insbesondere das Arbeitsprogramm, das mit den rohstoffwirtschaftlichen Zielsetzungen des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie in Einklang stehen sollte.
Rechtsbehelf	Verwaltungsgerichtliche Klage
Kurztext	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal